

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** - (1902)  
**Heft:** 30

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich Fr. 6. —, halbjährlich Fr. 3. —; Ausland (inkl. Frankatur): Fr. 9. — pro Jahr.

Verantwortliche Redaktion:  
A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern.

Erscheint jeden Freitag

Verlag und Expedition:  
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

## Zu Johannes 20, 21—24.

Es ist die Beicht ein so wichtiges Institut im Gnadenhaushalt der Kirche, sie ist zudem in letzter Zeit so heftig und allseitig angegriffen worden, dass, obschon manche und allerbeste Verteidiger ihr erstanden, man es wohl nicht als unpassend empfinden wird, wenn ich mir erlaube, den Lesern der «Kirchen-Zeitung» einige Gedanken darzubieten über Joh. 20, 21 ff., — die klassische Stelle für die Beicht.

Der Text lautet:

*«Dixit ergo eis iterum: Pax vobis. Sicut misit me Pater, et ego mitto vos. Haec cum dixisset, insufflavit; et dixit eis: Accipite spiritum sanctum; quorum remiseritis peccata, remittuntur eis; et quorum retinueritis, retenta sunt.»*

Dieses Zeugnis enthält in wahrhaft göttlicher Architektur und Einfachheit die Zusammenfassung aller Punkte, welche nach katholischem Glauben dem Sakrament der Busse wesentlich sind. Es gehört zu jenen Worten, von welchen Görres treffend schrieb: «Er wird centrale, wurzelhafte, genetische Worte reden; Worte, die stammhaft eine ganze Descendenz in die Zukunft hinein begründen und ganz ideenreicher Art, doch in Demut sich uns als Begriff geben. Solcher Art sind die Einsetzungsworte beim Nachtmahl gewesen; solcher Art auch die von dem Felsen, den Schlüsseln, dem Weiden der Herde; und nun wundere man sich ferner noch, dass die Kirche so reichen Inhalt ihnen abgewonnen.» Triarier S. 100.

Eine nähere Erwägung dieser Worte empfiehlt sich schon deshalb, weil sie, soweit wir wissen, katholischerseits in der jüngsten Beicht-Kontroverse nicht die volle Würdigung fanden und auch in der Predigt mitunter mehr an ihrer Schale, als in ihrem Kerne berührt werden. Und doch sind gerade sie der funkelnde Diamantgrund für das katholische Bussakrament, wie in folgenden Artikeln schrittweise dargelegt werden soll.

### I.

**Joh. 20, 21 ff. erteilt den Aposteln die Gewalt im eigentlichen Sinne, Sünden nachzulassen oder zu behalten.**

1. Im Text ist die Rede von Sündenschuld im eigentlichen Sinn. — Das Wort Sünde kann bedeuten: Sündopfer, Sündenstrafe, Sündenschuld vor Gott. Der biblische Sprachgebrauch bietet dafür viele Belege (2. Cor. 5, 21; Oseas 4, 8; Exod. 29, 14). Bei Joh. kann die erste Bedeutung nicht in Frage kommen; Jesus gab den Aposteln nicht die Gewalt, Sündopfer nachzulassen oder zu behalten; also handelt es sich um Sündenschuld oder

Sündenstrafe. Und wiederum kann der Text zunächst nicht von Sündenstrafe verstanden sein, sondern einzig von Sündenschuld. Nicht von zeitlichen Sündenstrafen; denn was die Apostel nachlassen können, das können sie (laut Text) auch behalten; aber die bloss zeitliche Sündenstrafe können die Apostel nicht behalten. Es kann zunächst auch nicht die Rede sein von ewigen Sündenstrafen, weil diese nicht erlassbar sind ohne vorherige Erlassung der Sündenschuld. Zunächst und unmittelbar empfangen die Apostel die Vollmacht, Sündenschuld nachzulassen. — Diese Auffassung steht im Einklang mit sonstigen Stellen der heiligen Schrift. So Mt. 9, 2 ff., wo Christus vom Nachlassen der eigentlichen Sündenschuld spricht und von den Juden in diesem Sinne verstanden wird. Vgl. auch Mt. 6, 12, 14; 12, 31; 26, 34. Sie steht im Einklange mit dem Kontext. Unter den feierlichsten Umständen vollzieht Christus diese Sendung. Er haucht die Jünger an und spricht: «Wie mich der Vater gesendet hat, so sende ich euch.» Die Sendung Christi zielte aber recht eigentlich auf Tilgung der Sündenschuld. — Den ersten Menschen hatte einst Gott belebt durch seinen Hauch; die Sünder sollen wieder belebt werden durch den hl. Geist, der ein Hauch ist von Vater und Sohn. Endlich steht sie im Einklang mit dem ganzen Geiste des neuen Testaments, dessen Diener nicht bloss Vermittler der legalen Gerechtigkeit sein sollen, sondern der innern Gnade. Vgl. Jer. 31, 33; Hebr. 10, 16, 17. Ihr Amt ist nicht die ministratio mortis, sondern die ministratio Spiritus. 2. Cor. 3, 7.

2. Die Worte bei Joh. bedeuten ein eigentliches Nachlassen oder Behalten der Sünden. Von den Reformatoren wird dies bestritten. Nach ihnen besagen die Worte nichts anderes als den Auftrag, das Evangelium zu verkünden, d. h. zu erklären: dem Glaubenden seien die Sünden erlassen, dem Ungläubigen aber behalten. Die Apostel also empfangen keine Richter-gewalt über die Sünden, sondern nur den Heroldsdienst der Erlösung oder Verwerfung. Confess. Helv. II. 14: «Rite et efficaciter ministri absolvunt, dum evangelium Christi et in hoc remissionem peccatorum, quae singulis promittitur fidelibus, sicut et singuli sunt baptizati, praedicant et ad singulos peculiariter pertinere testantur.» Luther (in Jo. 20, 23, enarationes in evangelium dominicum): «Habebitis potestatem loquendi verbum et praedicandi evangelium ac dicendi: Qui credit, dimissa sunt illi peccata, qui vero non credit illi etiam non dimittuntur.» Calvin (Institut. I. 4 cp. 12 § 1) erklärt Jo. 20, 23 genau parallel zu Mat. 16, 19 und sagt: [haec verba] non alio debent referri, quam ad verbi ministerium, quod dum apostolis committebat Dominus, simul et hoc solvendi

ligandique munere ipsos instruebat. Quae est enim summa Evangelii nisi quod omnes servi peccati et mortis solvuntur et liberamur per redemptionem, quae est in Christo Jesu? qui vero Christum liberatorem ac redemptorem non suscipiunt nec agnoscunt, eos aeternis vinculis damnatos addictosque esse? . . . Itaque peccatorum remissionem quam annuntiarent, veram esse Dei promissionem: damnationem quam pronuntiarent, certum esse Dei iudicium . . . Habemus, potestatem clavium esse simpliciter in illis locis Evangelii praedicationem.» — Das ist die genaue Sentenz der Reformatoren und keine Unterschiebung, wie der altkatholische Bischof Herzog behauptet (Revue de Théologie internationale, 1900, S. 650).

3. Auch einige Theologen des Mittelalters sind hier zu nennen, welche von der Gewalt der Kirche, Sünden nachzulassen, unrichtig dachten. Bereits Richard von St. Viktor schrieb über diese: «Einige haben in diesem Punkte eine so frivole Anschauung, dass dieselbe verdient, eher belacht als widerlegt zu werden. Sie wähnen nämlich und sagen, die Priester hätten keine Macht zu binden und zu lösen, sondern nur zu zeigen, die Menschen seien gelöst oder gebunden. Aber sagt etwa der Herr: Alles, was du als gebunden zeigst, wird gebunden sein, und was du als gelöst zeigst, wird gelöst sein? Sie sagen, die Apostel (apostolicos viros) haben keine Gewalt, Sünden nachzulassen oder zu behalten, während doch der Herr das sagt; sie behaupten, es eigne ihnen nur die Vollmacht, beides zu zeigen, während der Herr das nicht sagt. De protestate ligandi et solvendi c. 12. Migne 196, 1168.

Mehrere vortridentinische Theologen vertraten nämlich die Meinung, als Vorbereitung zum Bussgericht sei vollkommene Reue nötig; weil nun diese sündentilgend ist, konnte das Bussgericht selbst nicht mehr Nachlass der Sünden geben. Die Ansicht dieser sog. Kontritionisten war entschieden falsch, doch war sie weit entfernt von der Lehre der Reformatoren. Nach den Kontritionisten waren die Priester nicht blosse Herolde der göttlichen Güte, sondern sie funktionierten im Buss sakrament wesentlich als Richter, ausgestattet mit gottverliehener Gewalt. Die priesterliche Absolution tilgte wenigstens die Sündenstrafe und vermehrte die Gnade. Und die vollkommene Reue war nur sündentilgend, insofern sie das Votum des Buss sakramentes und damit die Kraft der Schlüsselgewalt in sich schloss. Endlich ist zu beachten, dass die Kontritionisten ihre Ansicht eben nur als Meinung verfochten.

4. Dass der Johanneische Text die Gewalt bedeutet, Sünden eigentlich nachzulassen und zu behalten, ergibt sich aus den Worten selbst. Diese besagen erstlich eine sichere unmittelbare Abfolge zwischen dem aktiven Nachlassen und dem passiven Nachgelassensein (quorum remiseritis — remittuntur eis), und zwar so, dass der priesterliche Akt der Nachlassung eigentlich Ursache der passiven Sündenvergebung ist. Um das Kausalverhältnis zwischen dem Nachlassen und Nachgelassensein zu bezeichnen, könnte gar keine genauere Redeweise aufgestellt werden als eben diese: quorum remiseritis — remittuntur eis. Solange also nicht anderweitig die Unmöglichkeit erwiesen ist, dass die Priester an der Sündenvergebung nicht aktiv und kausal beteiligt sein

können, sind die Worte Christi im nächsten und eigentlichen Sinn zu nehmen.

5. Von diesem eigentlichen Wortsinn entfernt sich die Deutung der Reformatoren. Wenn ein Staatsoberhaupt zum Minister sagt: ich bevollmächtige dich, alle Majestätsvergehen zu erlassen oder zu behalten, so ist das ganz wesentlich verschieden von dem andern Auftrag: Gehe und sage, ich sei gewillt, alle diese Vergehen zu erlassen oder zu behalten. Mit dieser letzten Deutung sind die Johanneischen Worte schlechterdings entleert und entstellt.

6. Die Exegese der Reformatoren hat weiterhin das Missliche, dass sie gezwungen ist, das Nachlassen und Behalten im ersten und zweiten Glied je verschieden zu fassen. Die protestantische (insbesondere calvinische) Unterstellung lautet also: «Welchen ihr Vergebung der Sünden verkündet, denen sind sie (wirklich) vergeben; welchen ihr Behalten der Sünde verkündigt, denen sind sie wirklich behalten.» — Das gleiche Wort je im ersten und zweiten Glied so grundverschieden auszudeuten, ist offensichtlich eine exegetische Willkür.

7. Zudem ist nicht zu ersehen, wozu diese Predigt von der Sündenvergebung dem einzelnen Hörer praktisch nützen soll; hängt sie ja doch an dem grossen Haken einer Hypothese: Wenn du wirklich glaubst, vergib dir Gott. Ob aber der Glaube des Hörers die nötigen Eigenschaften habe, das möchte der Sünder eben wissen, und das gerade kann der Prediger ihm weniger sagen, als er sich selbst.

«Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch!» Nun aber hat Jesus direkt und individuell Sünden nachgelassen. Wo bleibt diese tiefgreifende Funktion im protestantischen System? Wo sehen wir seine Pastoren binden und lösen, nachlassen oder behalten? Auf die Nachlassung der Sünden üben sie höchstens insofern Einfluss, als sie durch die Predigt den Glauben wecken; die Nachlassung selbst geschieht einzig durch den Glauben und Gott. Und zum Behalten der Sünden tragen sie absolut gar nichts bei, weder direkt noch indirekt. Damit ist einer der gewaltigsten Schrifttexte der protestantischen Kirche fremd und bedeutungslos geworden, während er im katholischen Kultus vollsinnig und vollkräftig sich auswirkt, wo immer ein Priester die Absolution erteilt. — Das Gesagte wird noch Klärung und Stärkung finden in den nächsten Artikeln, wo wir den Nachweis führen, dass Joh. 20, 21 ff. den Aposteln eine eigentlich richterliche Gewalt über die Sünden übertragen wurde.

## II.

### Das Obligatorium der Schlüsselgewalt.

8. Wir sahen, dass der Johanneische Text nicht verstanden werden kann vom Predigtamt der Apostel. Diese protestantische Deutung tritt in klaffenden Widerspruch zum unmittelbaren klaren Sinn des Textes; sie fällt ausser den Rahmen des Kontextes und widerspricht dem Geiste des neuen Testaments. Wer nur hypothetisch und allgemein dem Bussfertigen Verzeihung ankündigt, dem Unbussfertigen Verdammung, von dem kann nicht gesagt werden, dass er Sünden nachlässt und noch viel weniger, dass er sie behält.

Also haben wir als vollkommen sicheres Ergebnis: Joh. 20 überträgt Christus den Aposteln, was er Mat. 16 und 18 ihnen verheissen hatte, — die Schlüsselgewalt, welche, wie immer sie im einzelnen umschrieben werden mag, nach allgemeiner Ansicht wesentlich in der Gewalt besteht, schwere Sünden nachzulassen.

9. Die nächste Frage ist nach dem Obligatorium dieser Schlüsselgewalt. Sind die Christen, um Sünden nachlass zu haben, an die Schlüsselgewalt der Apostel gebunden oder nicht und zwar kraft göttlichen Rechtes (*iure divino*)? — Bloss weil Christus etwas eingesetzt, ist es noch nicht *iure divino* obligatorisch. So ist z. B. der Ordensstand seinem Wesen nach — abgesehen von der individuellen Ausgestaltung — göttlicher Einsetzung und doch nicht obligatorisch. Die Priesterweihe und andere Sakramente sind ebenfalls göttlicher Einsetzung und doch nur fakultativ. Es hat sich denn auch Luther nicht gesträubt, in der Kirche eine göttlich eingesetzte Schlüsselgewalt anzuerkennen. Ebenso Bischof Herzog. Aber beide bestreiten, dass diese Schlüsselgewalt aus Joh. 20 abgeleitet werden könne und vor allem bestreiten sie das Obligatorium *ex iure divino*.

10. Eine ähnliche Ansicht hatte im 15. Jahrhundert bereits der Spanier Peter von Osma (*Oxomiensis*) vertreten. Ein Satz von ihm, den Sixtus IV. verwarf, lautet: *Peccata mortalia, quantum ad culpam et poenam alterius saeculi, delentur per solam cordis contritionem sine ordine ad claves*.

11. Das Obligatorium ergibt sich aber, ohne weiteren kritischen Apparat, aus einer einfachen Analyse des Textes. «Welchen ihr die Sünden nachlasset, denen sind sie nachgelassen; welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten» Das zweite Glied ist der Gegensatz des ersten. Behalten heisst: nicht nachlassen (*retinere = non remittere*). Also: Welchen ihr nachlasset, denen sind sie nachgelassen; welchen ihr nicht nachlasset, denen sind sie nicht nachgelassen, und zwar definitiv. Dieses definitive Nicht-Nachgelassen-sein liegt deutlich in der griechischen Textform *ξεζωάρηται* (*retenta sunt*), da bekanntlich das Perfekt eine voll abgeschlossene Handlung mit fortdauernder Wirkung bezeichnet. Und noch entschiedener liegt dieses definitive Behaltensein im Textsinn selbst. Denn könnte Sünden nachlass erlangt werden auch da, wo die Apostel den Nachlass verweigern, also unabhängig von ihrer Gewalt und auf anderem Wege, so wäre der Text illusorisch, schlechterdings falsch. Die Apostel hätten beim besten Willen keine Macht, zu behalten. Hinfällig und nichtig wären die feierlichen Worte Christi: Welchen ihr die Sünden behaltet — d. h. nicht nachlasset —, denen sind sie behalten, d. h. unerlassen. Das Behalten der Apostel ist also wirksam. In der ganzen Christenheit wird keine einzige Todsünde erlassen, ohne Dazwischenkunft der apostolischen Schlüsselgewalt. Ganz allgemein lautet ja die Stelle. *Quorum — peccata, d. h. Sünder und Sünden werden in ihrer weitesten Ausdehnung genommen.*

12. Aber zerschellt dieses Obligatorium nicht an der sichern Tatsache, dass auch durch die vollkommene Reue die Sünden getilgt werden und zwar sogleich? Keineswegs; denn die vollkommene Reue löscht die Sünden nur insofern, als sie den wenigstens einschliesslichen Wunsch (*votum implicitum*) enthält, der apostolischen Schlüsselgewalt sich zu unterwerfen. Dieser Wunsch ist jetzt tatsächlich in jeder

vollkommenen Reue eingeschlossen, nachdem Christus im Neuen Bunde die apostolische Schlüsselgewalt als unumgänglich nötiges Mittel zum Nachlass der Sünden erklärt hat. Jeder vollkommenen Reue ist ja wesentlich die volle Bereitwilligkeit, allem dem sich zu unterziehen, was göttlicherseits als zum Heile unerlässlich angeordnet ist. Damit ist dargetan, dass auch in der vollkommenen Reue wenigstens einschliessweise (*implicite*) eine Unterwerfung der Seele unter die Schlüsselgewalt stattfindet, dass also auch hier die Schlüssel wirksam sind und unabhängig von ihnen kein Sündenerlass ist.

13. Der Text ergibt also als vollkommen liquides Resultat: Unerlassen sind die Sünden jedem, dem sie nicht durch die Schlüssel erlassen sind. Es ist dabei kein Unterschied gemacht, ob ein Sünder bereits an die Schlüssel sich gewendet und ihm die Nachlassung verweigert worden sei — oder ob er der Schlüsselgewalt sich noch nicht unterzogen. In beiden Fällen ist er den Schlüsseln pflichtig. Christus sagt allgemein: Wo ihr nicht nachgelassen, da ist nicht nachgelassen. Es wäre also gegen das Herrenwort, zu sagen: Wer einmal den Schlüsseln sich unterwarf und keinen Nachlass erhielt, diesem und nur diesem bleiben die Sünden behalten; dieser kann unabhängig von den Schlüsseln keinen Nachlass mehr erhalten. Das gelte aber nicht von jenen, welche die Schlüssel nicht aufgesucht; für diese seien die Schlüssel fakultativ; diesen können die Apostel die Sünden auch nicht behalten. Diese ganz bedeutende Beschränkung wäre gegen den Text. Sie wäre rein willkürlich; denn Christus hat sie auch nicht von ferne angedeutet. Sie wäre zweckwidrig, weil dazu dienend, die Sünder von den Schlüsseln wegzuschrecken statt hinzuziehen; jeder würde vorziehen, freie Bahn zum Sündenerlass sich zu wahren, statt zu riskieren, von den Inhabern der Schlüssel gebunden zu werden. Joh. 20, 23 ist aber zweifellos zum Wohle der Gläubigen gesprochen und will daher vernünftiger Weise anziehen, nicht abschrecken. — Endlich wäre jene Beschränkung widersinnig in sich selbst. Wenn es zum voraus freistand, der Schlüsselgewalt sich zu unterwerfen oder aber auf anderem Wege Tilgung der Sünden zu suchen, der behält diese Freiheit auch nachher; unmöglich könnte sie ihm verloren gehen durch die vollkommen freie Tatsache, dass er nun einmal an die fakultative Schlüsselgewalt sich gewendet.

In Joh. 20 ist also nicht bloss die Schlüsselgewalt ausgedrückt — positiv und fakultativ —, sondern zugleich die Pflicht proklamiert, dieser Schlüsselgewalt die Sünden zu unterwerfen — das strikte Obligatorium. Wo und sobald in der Christenheit eine schwere Sünde begangen wird, fällt sie in den Bereich der apostolischen Schlüssel und kann unabhängig von denselben nie erlassen werden.

14. Ein weiterer Einwurf pflegt hergenommen zu werden von der lässlichen Sünde. Daraus, dass der Priester die schweren Sünden behalten kann, haben wir die Pflicht abgeleitet, dieselben der Schlüsselgewalt zu unterwerfen. Der Priester kann aber auch die lässlichen Sünden behalten, d. h. *hic et nunc* nicht lossprechen. Ist nun die erste Ableitung richtig, so müsste auch die lässliche Sünde obligatorisch an die Schlüssel geknüpft sein, — was bekanntlich kein katholischer Theologe behauptet. — Der Einwurf übersieht den Umstand, dass die lässliche Sünde ihrer Natur

nach nicht definitiv behaltbar ist, weder durch Menschen noch durch Gott. Weil vereinbar mit der heiligmachenden Gnade, verschliesst sie den Himmel nicht, während die Todsünde sich als Riegel vorschiebt, bis er durch die Schlüssel entfernt wird. Der Priester kann daher in gewissen Fällen die Lossprechung von lässlichen Sünden verweigern; sie definitiv behalten kann er nicht, weil er eben demjenigen den Himmel nicht verschliessen kann, der kraft seines Gnadenstandes, als Freund und Kind Gottes, ein Anrecht darauf hat. Weil ihrer Natur nach nicht definitiv behaltbar durch Gott, sind die lässlichen Sünden auch nicht definitiv behaltbar durch die Schlüssel und daher nicht notwendig an letztere gebunden. Sie können also nicht unter Joh. 20, 23 — quorum retinueritis — fallen, weil die dort ausgedrückte Gewalt unbeschränkte, unter Umständen ewige Wirkung hat, d. h. so lange, als die Nachlassung durch die Schlüssel nicht erfolgt.

Dennoch kann man nicht folgern: Sind die lässlichen Sünden nicht schlechthin behaltbar durch die Schlüssel, so sind sie durch dieselben auch nicht erlassbar. Und doch lehrt die Kirche, dass lässliche Sünden, wenn auch nicht in erster Linie, durch die Schlüsselgewalt getilgt werden können. Diese Folgerung wäre falsch. Das remittere und retinere hat nicht die gleiche Ausdehnung. Das retinere darf nicht schlechthin auf die lässlichen Sünden ausgedehnt werden, weil dies, wie wir eben sahen, deren Natur widerstrebt. Diese Einschränkung aus der Natur der Sache gilt aber nicht für das remittere, weshalb es in seiner vollen Ausdehnung zu nehmen und daher auch auf die lässlichen Sünden zu beziehen ist.

15. Aus der Johanneischen Stelle ergibt sich also evident das Obligatorium der Schlüsselgewalt und zwar ein gottgesetztes (ex jure divino) Obligatorium. Vom Tridentinum (Sess. 14 cp. 2) wird diese Notwendigkeit der Unterwerfung unter die Schlüsselgewalt näher umschrieben: «Est autem hoc Sacramentum Poenitentiae lapsis post Baptismum ad salutem necessarium, ut nondum regeneratis ipse Baptismus.» Und cp. 4: «Etsi contritio caritate perfecta hominem Deo reconciliet priusquam hoc sacramentum actu suscipiatur, ipsam nihilominus reconciliationem ipsi contritioni sine sacramenti voto, quod in illa includitur, non esse adscribendam.» (Denzinger, Euchir. 775, 777). Der Sache nach ist damit gesagt: Das Obligatorium der Schlüsselgewalt ist nicht einfach de necessitate praecepti, sondern de necessitate medii. Diese Notwendigkeit fliesst nicht aus der Natur der Sache, sondern aus positiver Anordnung Christi, wie die Notwendigkeit der Taufe, mit dem Unterschied, dass die Taufe absolut allen Christen zum Heile nötig ist, — die Schlüsselgewalt nur hypothetisch, nämlich den nach der Taufe in schwere Sünden Gefallenen. Beide Sakramente müssen in re oder wenigstens in voto empfangen werden. Die nähere Erörterung dieser Begriffe mag hier füglich unterbleiben.

Enthält Joh. 20 eine eigentlich richterliche Gewalt? Darüber im nächsten Artikel.

C h u r.

Prof. Dr. J. Gistler.

## Verein schweizerischer Jerusalem-Pilger.

Das Land des Schauplatzes unserer Erlösung zu besuchen und zu verehren; dort auf den Knien die vom kostbaren

Blute unseres Erlösers benetzten Erdschollen, jene Sanktuarien und die zur frommen Erinnerung an den Riesenkampf mit Sünde, Tod und Hölle errichteten Altäre zu küssen; dorthin zu pilgern mit dem Glauben und der Begeisterung der Kreuzfahrer — ist das innige Verlangen, der Herzenswunsch jeder christlichen Seele.

Ist's darum zu verwundern, wenn rings um uns mobil gemacht wird für Pilgerzüge ins heilige Land: in Frankreich schon seit Jahrzehnten; in Deutschland besonders seit der generösen Schenkung des deutschen Kaisers; in Oesterreich durch emsige Tätigkeit der hochw. PP. Franziskaner; in Tyrol speciell durch sehr praktische Arrangements des für's hl. Land begeisterten Oberst Heinrich von Himmel in Brixen. Nächsten Herbst (17. September bis 20. Oktober) soll ein italienischer Pilgerzug unter Anführung Sr. Gn. des Hrn. Erzbischofs von Mailand ausgeführt werden.

Exempla trahunt! Wenn's andere können, wenn z. B. das Bistum Brixen letztes Jahr tausend Hl. Land-Pilger stellte, sollte die katholische, zunächst deutsche Schweiz das nicht auch können?! Es hängt mehr an solchen Wallfahrten, als man glaubt: sie sind unter anderem eine kräftige Unterstützung der Interessen der hl. Kirche im Orient.

Aller Anfang ist schwer. Innige Vereinigung aller schweiz. Hl. Land-Pilger, kräftige Agitation derselben in ihren Kreisen, sorgfältige Vorbereitung, besonders günstige finanzielle Bedingungen könnten Erspriessliches leisten.

Um nun die gewiss erhabene Idee einer schweizer. Wallfahrt nach dem hl. Lande gründlich zu besprechen und eventuell diesbezügliche Beschlüsse zu fassen, werden alle Aktiv- und Ehrenmitglieder des Vereins, sowie auch andere Personen, besonders noch uns unbekanntere Jerusalempilger, die am Unternehmen Freude und Interesse haben, auf **Montag den 4. August** nächsthin, **vormittags 11 Uhr**, in's **kathol. Gesellenhaus in Zürich** (Wolfsbach) dringendst eingeladen. Nur bei allgemeiner Teilnahme kann etwas Rechtes erreicht werden.

Baden und Vitznau, 23. Juli 1902. Das Komitee.

## Recensionen.

Dr. C. Keel: **Manuale parvum**. Einsiedeln. Benziger & Co. A. G. 1902. Preis geb. Fr. 2.50.

Unter obigem Titel hat der hochw. bischöfliche Kanzler von St. Gallen, Dr. C. Keel, ein handliches und für den Seelsorgsklerus recht praktisches Büchlein zusammengestellt.

Der erste Teil, pars liturgica, enthält an erster Stelle die liturgischen Funktionen der Krankenprovision, die Sterbegebete und Gebete bei Krankenbesuchen. Besonders bei Versehngängen wird sich der Klerus gerne des kleinen, wenig Platz einnehmenden Büchleins bedienen, da die deutschen Gebete unmittelbar in den liturgischen Text eingereiht sind und man daher des unbequemen Umherblätterns und Nachschlagens enthoben ist. Dieser erste Teil enthält nebst dem noch einige der gebräuchlichsten Benediktionen, unter denen wir besonders für die Bedürfnisse unseres Klerus die benedictio camporum alpium hervorheben.

Der zweite Teil, pars ascetica, enthält neben kurzem Morgen- und Abendgebete die praeparatio ad missam und die gratiarum actio, die vier kirchlichen Litaneien etc., am Schlusse den exorcismus in Satanam und das Itinerarium.

Der zweifarbige Druck ist, mit Ausnahme einiger weniger Druckfehler, sehr sauber, das Büchlein überhaupt recht schön ausgestattet, dabei handlich und leicht. Wir zweifeln nicht daran, dass es besonders um seines praktisch eingerichteten ersten Teiles willen dem Seelsorgsklerus sehr willkommen ist.

-/-

**Pädagogische Vorträge und Abhandlungen v. J. Pötsch.** 34. Heft. **Die psychopathischen Minderwertigkeiten.** Wesen, Bedeutung und Behandlung derselben in der Volksschule von K. Michels, Rektor in Schwanheim a. M. Kempten, Kösel'sche Buchhandlung, 1901.

Der Verfasser beleuchtet in diesem Schriftchen ein Gebiet, das sowohl für die Volksschule als für die Jugenderziehung überhaupt von höchster Bedeutung ist, indem er die Behandlung derjenigen Kinder bespricht, welche psychisch anormal sind, ohne dass sie als geisteskrank betrachtet werden können. «Unter dem Ausdrucke psychopathische Minderwertigkeiten fasse ich alle, seien es angeborene, seien es erworbene, den Menschen in seinem Personenleben beeinflussende, psychische Regelwidrigkeiten zusammen, welche auch in schlimmen Fällen doch keine Geisteskrankheit darstellen, welche aber die damit beschwerten Personen auch im günstigsten Falle nicht im Vollbesitze geistiger Normalität erscheinen lassen.» (Dr. Koch.) Der Verfasser untersucht die Ursachen dieser Erscheinungen und tritt der Ansicht entgegen, dass alle Geisteskrankheiten im Grunde körperliche Krankheiten seien, gibt jedoch zu, dass körperliche Abnormitäten auch auf das geistige Leben notwendig Einfluss ausüben müssen. Er durchgeht die verschiedenen Quellen und Arten der geistigen Störungen und gibt recht praktische Winke für die Behandlung der mit ihnen behafteten Kinder. Lehrer und Arzt müssen da meist zusammenwirken. Nicht ganz unbegründet ist die Ansicht, dass es unpädagogisch sei, solche Kinder Spezialklassen zu überweisen und sie so von den anderen Kindern auszusondern; die Volksschule habe alle irgendwie bildungsfähigen Kinder zu erziehen, aber sie müsse nicht alle gleich erziehen und nicht alle gleich weit führen; die individuelle Erziehung werde in der Schule zu wenig beachtet; manche Lehrer wollen bei Examen und Inspektionen glänzen und daher alle hindernden Elemente entfernen. Das sei aber mehr Selbstliebe, als Liebe zu den Kindern. Man führe jedes Kind so weit, als es seine individuellen Kräfte erlauben. Zudem sei das Wort Dr. Strümpels (Pädagogische Pathologie S. 483) wohl zu beachten: «Ob die Kinder etwas besser oder weniger gut sprechen, lesen, schreiben, gehen und laufen oder sich benehmen können, oder ob sie gerade in allen Schulrechnungen eingeübt sind, ist im allgemeinen und für sehr viele Schüler mehr oder weniger gleichgültig. Aber ob sie Taugenichtse, Lügner, Müssiggänger, Diebe, Betrüger, Säufer u. s. w. werden, das ist wichtig und nach dieser Möglichkeit und relativen Wahrscheinlichkeit oder auch nach dem wahrscheinlichen Gegenteil muss mit grösster Genauigkeit geforscht werden, dass die Kinder mit einigem Vertrauen auf ihre Zukunft später aus der Schule entlassen und dem öffentlichen Leben übergeben werden können, ohne Scheu und Angst, — das ist doch wohl die Hauptsache, wenn nach dem Werke des öffentlichen Volksschulunterrichtes gefragt wird.» Bei der Erziehung und beim Unterrichte dieser Kinder muss vor allem die Individualität und die

psychische Entwicklung genau beachtet werden, daher hat der Lehrer dem Studium der Psychologie besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Aber das psychische Verfahren allein genügt nicht; es wird nur zum Ziele führen, wenn es mit grosser Geduld und Beharrlichkeit gepaart ist; diese aber sind Früchte der christlichen Liebe, die alle Schwierigkeiten überwindet und alle notwendigen Opfer an Zeit und Kräften genau bringt. Die Schrift ist jedem Erzieher, besonders aber Katecheten und Lehrern sehr zu empfehlen; sie ist ein schöner Beitrag zur Förderung der rationellen Erziehung der Jugend. H. B.

## Zeitschriftenschau.

«Theologische Revue.» Jahrg. 1901. No. 5-8.

*Zur Symbolforschung.* In ebenso gründlichen wie umfassenden Forschungen hatte C. P. Caspari das altrömische Taufsymbolum (R) als die gemeinsame Wurzel und Grundlage aller andern alten Taufsymbome des Abendlandes nachgewiesen. F. Kattenbusch dehnte dann diesen Beweis im ersten Band seines Werkes: «Das apostolische Symbolum» (Leipzig 1894) auch auf den Orient aus. Wichtigstes Resultat des zweiten Bandes (Leipzig 1901, 1061 S.) der bahnbrechenden Forschungsarbeit Kattenbuschs ist: R ist in einer Zeit entstanden, die der Abfassung der synoptischen Evangelien noch verhältnismässig nahe war, in einer Gemeinde, die noch ganz unter dem Eindruck der erfüllten messianischen Hoffnungen stand und noch nicht durch Häresien beunruhigt war. K. denkt an die römische Gemeinde um das Jahr 100; doch lassen sich seine Forschungen auch mit der Annahme vereinigen, dass R. anderswo, etwa in Antiochien oder Jerusalem und vor 100 entstanden sei. — Mehr für Anfänger in der Theologie schreibt der kenntnisreiche Engländer Burn in «An Introduction to the Creeds and to the Te Deum» (London 1899) über die Ursprungsgeschichte des apostol., des niceno-konstantinopol. und des athenas. Symbols. Er nimmt unter anderem eine ganz kurze Jerusalemer Symbolsform an und meint, sie gehe bis in die Tage des hl. Petrus zurück; auf ihr Verhältniss zu R, das er ebenfalls in Rom um 100—120 entstanden sein lässt, geht er nicht näher ein. Bezüglich des Te Deum mag uns interessieren, dass B. die feststehenden Resultate des Dom Germain Morin darlegt, wonach Bischof Nicetas von Remesiana in Dacien († nach 400) diesen Lobgesang verfasst hat. (Bemerke: die ältesten Hss. lesen «Aeterna fac sanctis munerari-nerviger», statt «Aeterna fac cum sanctis tuis in gloria numerari». Die darauffolgenden Verse gehörten ursprünglich nicht zum Hymnus.) — Mit der Stellung des apostolischen Symbols in Liturgie und Katechese vom vierten bis sechsten Jahrhundert beschäftigt sich Dr. Fr. Wiegand in dem Werke: «Die Stellung des apostolischen Symbols im kirchlichen Leben des Mittelalters», I. Band. (Leipzig 1899.) Die fleissige Arbeit legt gut dar, dass das Apostolicum seit der Wende des fünften zum sechsten Jahrhundert bei der Taufe vor allem liturgischen Charakter annahm, betont dagegen zu wenig, dass ihm auch katechetische Bedeutung eignete: Apostolicum und Vater unser wurden wenigstens in Germanien und Gallien zum Leitfaden für den nachfolgenden Religionsunterricht der Kinder und damit zur Grundlage unseres Volkskatechismus.

*Biblwissenschaft.* 1. Seifenberger Dr. M. Die Bücher Esdras, Nehemias und Esther übersetzt und erklärt. (Wien, 1901.) Bildet einen Bestandteil des auf Veranlassung der Leo-Gesellschaft von B. Schäfer herausgegebenen kurzgefassten, wissenschaftlichen Commentars zu den hl. Schriften des A. T. und verdient warme Empfehlung. — 2. Weber, Dr. Val. Der Galaterbrief aus sich selbst geschichtlich erklärt. (Ravensburg 1901.) Versuch, zu beweisen, dass der Sitz der paulinischen Galater nicht in Nordphrygien, sondern im pisidisch-lykaonischen Galatien zu suchen (Südgalatien-Hypothese), dass der Galaterbrief vor dem Apostelkonzil geschrieben und dass die Jerusalemreise

(Gal. 2, 1 ff.) mit der Collektenreise (A. A. 11,30) identisch sei. — 3. Royer, Dr. Jac. Die Eschatologie des Buches Job unter Berücksichtigung der vorexilischen Prophetie. (Freiburg 1901.) Gut werden Plan und Gedankengang des Buches Job und dessen Lehren über Seele, Tod, Leben, jenseitige Vergeltung und Auferstehung dargelegt. Die Meinung, Jeremias sei der Verfasser des Buches, wird abzulehnen sein. — 3. Gatt, G. Sion in Jerusalem, was es war und wo es lag. (Brixen 1900.) In der Streitfrage, ob Sion auf dem S.-W.-Hügel oder S.-O.-Hügel Jerusalems zu suchen sei, entscheidet sich G. für erstere Annahme ohne durchschlagenden Erfolg zu erzielen. — 4. In No. 7 der «Revue» bespricht N. Peters «Die seitherigen Ausgaben der Bruchstücke des hebräischen Ecclesiasticus». Es handelt sich um vier Handschriften, welche seit 1896 in mehrere Teilausgaben facsimiliert und seit 1901 (durch Israel Lévis, L'Ecclesiastique . . . texte original hébreu, Paris, 2 part.) in einer Gesamtausgabe erschienen sind. Einige Partien haben auch A. Schlatter, J. Halévy und N. Schlögl kritisch behandelt. Eine kritische Gesamtausgabe stellt Peters in nahe Aussicht. — 6. Poertner, Dr. B. Das biblische Paradies. (Mainz 1901.) Dieses wird in die Tiefebene am Golf des persischen Meerbusens verlegt. — 7. Engelkemper, Dr. W. Die Paradiesflüsse. (Münster 1901.) Als solche werden Euphrat, Tigris, Indus (od. Ganges) und Nil bezeichnet; wahrscheinlich lag das Paradies im östlichen armenischen Hochland. — 8. Wrede, Das Messiasgeheimnis in den Evangelien. (Göttingen 1901.) Nach W. gibt es keine Wunder; Markus verwickelt sich fortwährend in Widersprüche mit sich selbst; dennoch bildet er die Quelle für Matthäus und Lucas! Sapienti sat! — 9. Holtzmann, O. Das Messiasbewusstsein Jesu und seine neueste Bestreitung. (Giessen 1902.) Eine teilweise Widerlegung Wredes, dessen Versuch, den Messiasanspruch aus dem Leben Jesu zu tilgen, H. «ein unwürdiges Spiel in der Geschichte» nennt. (S. 19.) — 10. Falk, Frz. Bibelstudien, Bibelhandschriften und Bibeldrucke in Mainz vom achten Jahrhundert bis zur Gegenwart. (Mainz 1901.) Eine glänzende Ehrenrettung der Kirche: Der streng wissenschaftlich geführte Beweis, mit welcher Verehrung und mit welchem Eifer einzig in Mainz das Bibelstudium allzeit betrieben wurde. Ein überaus gelehrtes und fleissiges, dazu klares, anschauliches und warm geschriebenes Buch, aus dem die Geschichte des gelehrten Unterrichtes, der Kulturgeschichte etc. reichen Nutzen ziehen werden.

*Dogmatik und Philosophie.* 1. Leder, Dr. H. Untersuchungen über Augustins Erkenntnistheorie in ihren Beziehungen zur antiken Skepsis, zu Plotin und zu Descartes. (Marburg 1901.) Der Verfasser wird Augustin nicht gerecht; dessen Erkenntnistheorie wird nicht gehörig herausgearbeitet, ihre Bedeutung zu gering geschätzt. — 2. Pesch, Christian S. J. Theologische Zeitfragen. Zweite Folge. (Freiburg 1900.) Angeregt hauptsächlich durch Schell handelt Pesch von der heiligen Dreifaltigkeit, vom Wesen der Tod-sünde und von der Seele des Todsünders im Jenseits. Die polemisch gehaltene Besprechung (von J. Rohr) schliesst: «. . . die Schrift mag gut gemeint sein, aber die Methode entspricht sehr oft nicht den Anforderungen der Zeit. Danach bemisst sich auch der Wert der Resultate.» — 3. Espenberger, Dr. J. N. Die Philosophie des Petrus Lombardus und ihre Stellung im zwölften Jahrhundert. (Münster 1901.) Ein Teil der durch Cl. Bäumker und von Hertling herausgegebenen gediegenen «Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters». Die philosophischen Anschauungen des Lombarden — eines Eklektikers, der vorzüglich aus S. Augustin, Abälard und Hugo von St. Viktor schöpft — sind gründlich, klar und anziehend dargestellt. — 4. Renz, Dr. F. S. Die Geschichte des Messopferbegriffs. I. Band. (Freising 1901.) Eine sorgfältige, das reiche Quellenmaterial gut benutzende Arbeit, welche den behandelten Gegenstand, von der Schultheologie teilweise abweichend, bis ans Ende des Mittelalters, doch würdig und wissenschaftlich verfolgt. — 5. Kneib, Dr. Ph. Wissen und Glauben.

(Mainz 1902.) «Ein Wort zur Klarstellung und Verständigung», das nicht frei von Unklarheiten ist. So scheint das Gebiet der päpstlichen Unfehlbarkeit über Gebühr beschränkt, der notwendige Unterschied zwischen ecclesia docens und discens verdunkelt, die Bedeutung des unanimisconsensus theologorum verkannt zu sein etc.

*Kirchengeschichte.* 1. Zimmer, H. Pelagius in Irland. (Berlin 1902.) Sehr bedeutende Vorarbeiten, um das exegetisch wertvolle, von St. Augustin erwähnte Werk des Häretikers Pelagius «In Pauli apostoli epistolas expositiones brevissimae» rekonstruieren zu können. — 2. Kreusch, Edm. Kirchengeschichte der Wendenlande. (Paderborn 1902.) Eine chronikalische Aneinanderreihung von Notizen über Bischöfe, Klöster etc., nicht ohne Lücken und feste Abgrenzung nach der geographischen Seite. — 3. Braig, Dr. K. Zur Erinnerung an Frz. X. Kraus. (Freiburg 1902.) Ein recht schönes, warmes Lebensbild des Verstorbenen, dem neben den Lichtern auch die Schatten aufgesetzt sind, doch so, dass sie versöhnend wirken. Wertvoll ist das Verzeichnis der (130) Schriften von Kraus. — 4. Haidegger, Dr. W. Der nationale Gedanke im Lichte des Christentums. Zweite Auflage. (Brixen 1902.) Behandelt werden das Vorhandensein und der Umfang, die Leugnung und Ueber-treibung der nationalen Pflichten. Eine theoretisch und praktisch wertvolle Schrift. — 5. Bardenheyer, Dr. O. Geschichte der altkirchlichen Litteratur. Erster Band. (Freiburg 1902.) Eine auf breiter Basis aufbaute Patrologie, welche auch die nichtkatholische oder häretische Litteratur behandelt, und zwar bis Ende des zweiten Jahrhunderts. Ein ganz hervorragendes Werk, das über den jedesmaligen Stand der Frage zuverlässig orientiert, genaue Bekanntheit der Litteratur zeigt und sie auch namhaft macht. Sehr zu empfehlen! — 6. Meister, Dr. A. Die Fragmente der Libri VIII Miraculorum des Caesarius von Heisterbach. (Rom, Freiburg 1901.) Einleitend wird ein umfassendes Verzeichnis der Schriften des Caesarius und ihrer Fundorte gegeben. Dann folgt die Würdigung der schriftstellerischen Bedeutung des C., endlich die Fragmente des Mirakelbuches, von dem bis jetzt nur 23 Kapitel bekannt waren. Die Publikation ist besonders für die Kulturgeschichte wichtig. — 7. Pastor, I. Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. Erster Band. Dritte und vierte Auflage. (Freiburg 1901.) Die neue Auflage des hochbedeutenden Werkes enthält eine grosse Zahl von Bereicherungen, die aus den neuesten Forschungen geschöpft sind und das herrliche Werk ganz auf die Höhe der Zeit stellen. — 8. Ingold, A. M. P. Rome et la France: La seconde phase du Jansénisme. Fragment de l'histoire de la Constitution Unigenitus de D. Vincent Thuilliers. (Paris 1901.) Der gelehrte Benedictiner Vincent Thuillier (1683—1736) hatte nach den besten Quellen eine Geschichte der Bulle Unigenitus geschrieben. Von ihr werden hier erstmals sechs von sechsendreissig Abschnitten veröffentlicht; dadurch wird das parteiische Werk von A. Le Roy «Histoire diplomatique de la Bulle Unigenitus» (Paris 1892) ins rechte Licht gesetzt. Eine verdienstvolle Arbeit. — 9. Van den Ven, Dr. P. S. Jérôme et la vie du moine Malchus le captif. (Louvain 1901.) Die lateinische, nicht die syrische oder griechische (Zöckler, Kunze) Vita Malchi captivi monachi ist Originalarbeit, und Hieronymus darf daher nicht der Lüge und des litterarischen Diebstahls beschuldigt werden. Gediegene Arbeit. — 10. Funk, F. X. Patres apostolici. 2 vol. ed. 2a. (Tubing. 1901.) Zur Zeit allgemein als der beste Text der apostolischen Väter anerkannt. Eine mustergültige Edition. —

*Hagiologisches und Asketisches.* 1. Ueber Thomas a Kempis: a) J. Repen und A. Klöckner lieferten eine gute Uebersetzung der englischen Schrift «Wer war der Verfasser der Nachfolge Christi?» (Kempis 1901), von dem tüchtigen Kempis-Forscher F. R. Cruix. Klar und übersichtlich wird der Nachweis geleistet, dass Thomas der Verfasser des goldenen Büchleins ist. b) Eine genaue Wiedergabe des Brüsseler Autographen für praktische Zwecke lieferte P. M. Hetzenauer in «Thomas a Kempis De Imitatione Christi tractates

quattuor». (Oeniponte 1901.) c) Schmitt diel « Betrachtender Kommentar zur Nachfolge Christi» (Paderborn 1901) enthält gute Gedanken in weitläufiger Form. — 2. Helming, L. Hagiographischer Jahresbericht für das Jahr 1900. (Mainz 1901.) Einleitend werden die Grundsätze aufgestellt, nach denen die 1900 in Deutschland erschienenen hagiographischen Werke zu beurteilen sind. Sehr interessant und lehrreich. Dann werden diese selbst namhaft gemacht. — 3. Soly, H. Psychologie des Saints. 7. ed. (Paris 1901.) Empfehlenswerte Schrift; sie zeigt namentlich auch neuern verkehrten Auffassungen gegenüber, was Heiligkeit und Heilige wirklich sind und nicht sind.

**Moral- und Pastoraltheologie. Kirchenrecht.** 1. Göpfert, Dr. F. A. Moraltheologie. Dritte Auflage. 3 Bände. (1901 und 1902, Paderborn.) Ein den praktischen Seelsorgern sehr zu empfehlendes Werk, das, gegenüber den früheren Auflagen, manche Verbesserungen aufweist. — 2. Mansbach, Dr. J. Die katholische Moral, ihre Methoden, Grundsätze und Aufgaben. Zweite Auflage. (Köln 1902.) Vergl. Kirchenzeitung No. 25, S. 228. Die Aufgaben der heutigen Moralwissenschaft sind näher skizziert als in der ersten Auflage. — 3. Pruner, J. E. Lehrbuch der Pastoraltheologie. 2 Bände. (Paderborn 1900 und 1901.) Sehr empfehlenswert für Theologiekandidaten und Seelsorger, wenn auch noch grössere Vertiefungen nach der prinzipiellen und historischen Seite und eine bessere Disposition des Stoffes wünschenswert wären. — 4. Leinz, Dr. A. Die Simonie. (Freiburg 1902.) Das Rechtsgeschichtliche ist zu kurz, die positive Darlegung dagegen recht gut. —

**Encyclopädie.** 1. Dictionnaire de Théologie Catholique... publié sous la direction de A. Vacant et de M. Mangenot. Fasc. 1-7. (Paris 1899-1901.) Ein Kirchenlexikon, das zunächst nur Fundamentaltheologie, Dogmatik und Moral, aber nach allen Beziehungen hin behandeln soll und ganz Hervorragendes zu leisten verspricht.

C. M-r.

## Preis Ausschreibung.

Die **Philosophische Fakultät der Universität Freiburg** setzt folgenden Preis aus:

**Gremaud-Stiftung.** Die Erträgnisse dieser zum Andenken an den † Hrn. Professor J. Gremaud errichteten Stiftung werden zu einem Preise für historische Arbeiten verwendet.

Dieser Preis wird hiemit zum zweiten Male ausgeschrieben.

Das Thema lautet: «**Die Reformation in den bernisch-freiburgischen Vogteien.**»

Einlieferungstermin: 1. Juli 1905.

Zur Bewerbung können nur solche zugelassen werden, die zur Zeit der Einreichung der Arbeit an der Universität Freiburg i. d. Schweiz immatrikuliert sind oder ihr früher während mindestens zwei Semestern angehört haben.

Die Arbeit kann in deutscher, französischer oder italienischer Sprache abgefasst sein. Sie ist, mit einem Motto versehen, an den Dekan der philosophischen Fakultät einzusenden. Der Name des Verfassers ist in einem verschlossenen Couvert beizulegen, das aussen jenes Motto zeigt.

Der Preis beträgt 200 Fr. — Die Entscheidung in der Preisbewerbung wird am 15. November 1905 verkündigt werden.

Die gedruckten Bestimmungen über die Gremaud-Stiftung können von der Universitätskanzlei bezogen werden.

Für die Kommission der Gremaud-Stiftung,

Der Dekan der philosophischen Fakultät:

Prof. Dr. J. Zemp.

## Kirchen-Chronik.

**Oesterreich.** Bregenz. In der Mehrerau soll mit der Schule eine wichtige Aenderung vorgenommen werden. Die Patres eröffnen nämlich im nächsten Herbst eine höhere Handelsschule. Dieselbe wird zwei Jahreskurse umfassen und setzt sich zum Ziele, die Schüler für das Einjährig-Freiwilligen-Examen zu befähigen und ihnen darüber hinaus eine möglichst vollendete zeitgemässe Bildung, namentlich in industrieller Beziehung, zu gewähren. Die zwei Klassen der stark besuchten Fortbildungsschule bleiben bestehen, teils als Vorstufe für die Handelsschule, teils um die Zöglinge zu gewöhnlichen Bürgern, Oekonomen und einfachen Gewerbsleuten heranzubilden. Dass beide Schulen sowie das Gymnasium echt katholischer Geist beseelen wird: dafür bürgt das Collegium St. Bernardi zur Genüge.

### Totentafel.

Das Kardinalskollegium hat zwei hervorragende und einflussreiche Mitglieder verloren. Am 10. Juli starb Kardinal Lorenz Schlauch, Bischof von Grosswardein in Ungarn, der in besonderem Masse das Vertrauen des Kaisers von Oesterreich genoss, zu Ende der 60er Jahre als Vorkämpfer der katholischen Interessen in Ungarn sich hervortat, und seine fürstlichen Einkünfte vollständig für religiöse und wohlthätige Zwecke verwendete. Er stand im 79. Lebensjahre.

Am 22. Juli folgte ihm, infolge eines Schlaganfalles, in Rom Kardinal Mieczslaus Ledochowski, Präfekt der Propaganda, früher Erzbischof von Gnesen-Posen und als solcher eines der Opfer des deutschen Kulturkampfes. Wir müssen uns vorbehalten, in der nächsten Nummer auf den Lebensgang und die Verdienste dieses vortrefflichen Mannes, der durch seinen wiederholten Sommeraufenthalt in der Schweiz auch hier viele Verehrer und Freunde gefunden hatte, eingehender zurückzukommen.

Aus Amerika meldet man den Hinscheid von Mgr. Patrik Feehan, Erzbischof von Chicago. Er war geboren zu Tipperory in Irland den 28. August 1829. 1865 wurde er Bischof von Nashville in Tennessee, 1880 mit der Erhebung Chicagos zur Metropole erster Erzbischof dieser Stadt. Die Erzdiocese zählt gegenwärtig etwa 800,000 Katholiken; Chicago ist vielleicht der erste Handelsplatz der Welt.

R. I. P.

## Kirchenamtlicher Anzeiger

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für das Priester-Seminar: Luthern 30.
2. Für das heilige Land: Neuendorf (durch HH. Dekan Probst) 7. 70, Luthern 31. 50.
3. Für den Peterspfennig: Richenthal 55, Luthern 30, Kleintüzel 6. 80, Würenlos 15, Montignez 3. 25.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 24. Juli 1902.

Die bischöfliche Kanzlei.

## Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge (bloss summarische Angabe als Quittung) pro 1902:

Uebertrag laut Nr. 29: Fr.		26,823.15
Kt. Aargau: Ungenannt aus dem Freienamt	„	15.—
Dietwil	„	100.—
Kt. Bern: St. Imier, erste Sendung	„	25.—
Kt. Freiburg: Vom akademischen Bonifatius-Verein in Freiburg	„	71.30
Kt. St. Gallen: Pfarrei Bruggen	„	420.—
Kt. Luzern: Stadt Luzern: Ungenannt durch P. G.	„	50.—
„ von Ungenannt	„	400.—
Löbl. Frauenkloster Eschenbach	„	100.—
Winikon 110, Wolhusen 50	„	160.—
Kt. Solothurn: Neuendorf	„	25.—
Kt. Thurgau: Von einer thurgauischen Dienstmagd (Poststempel B.)	„	5.—
		<b>Fr. 28,194.46</b>

Luzern, den 23. Juli 1902.

Der Kassier: J. Duret, Propst.



Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:  
 Ganzjährige Inserate: 10 Cts. Vierteljähr. Inserate: 15 Cts.  
 Halb " " " " : 12 " Einzelne " " " " : 20 "  
 \* Bestehungswaise 25 mal. \* Bestehungswaise 18 mal.

# Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1. — pro Zeile  
 Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt.  
 Inseraten-Aannahme spätestens Mittwoch abends.

## KIRCHENBLUMEN (Fleurs d'églises)

sowie deren Bestandteile werden in schönster Ausführung und zu billigen Preisen geliefert von

A. BÄTTIG, BLUMENFABRIK, SEMPACH.

—) Kostenvoranschlag auf Wunsch. Referenzen zu Diensten. (—



**Kirchliche Kunstanstalt**  
 des  
**Josef Obletter**  
 Bildhauer und Altarbauer  
 St. Ulrich, Gröden, Tirol, Europa  
 Ehrenmitglied der Königl. Kunstakademie  
 Telegramm-Adresse: Jobletter, Gröden, Tirol.  
 Heiligen-Statuen \* Altäre \* Kanzeln  
 Kreuzwegstationen  
 Für kunstgerechte Arbeit ist garantiert  
 Nicht Convenierendes wird zurückgenommen.  
 Preiscurant gratis und franko.

## Glasmalerei-Anstalt

von  
 Zürich II Fried. Berbig Zürich II  
 gegründet 1877

empfiehlt sich der Hochw. Geistlichkeit und kirchlichen Behörden zur Anfertigung aller Arten von kirchlichen Glasmalereien von den einfachsten Bleiverglasungen bis zu den reichsten Figurenfenstern in bekannter solider, stilistisch lechtiger und künstlerischer Ausführung bei Verwendung von prima Material.

### Specialität:

Fenster mit figurlichen Darstellungen in Grisaille Manier, namentlich für Renaissance und Barockkirchen.

### Auszeichnungen:

2 grosse Preise, 10 goldene und silberne Medaillen.

Bei der Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G., in Einsiedeln ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

## Manuale parvum ad usum Sacerdotum maxime

curam animarum gerentium in ampliore formam redactuma  
 Dr. E. Keel, Cancellario episcopali.

Cum approbatione episcopali. Deutsch und lateinisch. In Rot- und Schwarzdruck. Mit 2 Stahlstichen. 208 Seiten. Bequemes Taschenformat.

Gebunden Nr. 423: Schwarzes Leder, fagriniert, biegsam mit Blindprägung, Runddecken, Hohlrhotschnitt Fr. 2.50.

Im «Manuale parvum» wird der hochw. Geistlichkeit, vor allem dem Seelsorgspriester ein Büchlein geboten, das höchst schätzenswerte und praktische Dienste leistet. Dasselbe enthält kurz und präzis zusammengestellt, die Gebetsformeln, welche in der gewöhnlichen Seelsorge, sowie in den priesterlichen Privatandachten täglich gebraucht werden. Der sich anschließende Gebetsteil enthält Morgen- und Abendgebet, Vorbereitung und Dankfagung bezüglich der heiligen Messe, Gebete für verschiedene Anliegen, Gebete bei Krankenbesuchen, sowie die vier liturgischen Stände u. s. w. Das Büchlein kommt einem wirklichen Bedürfnisse entgegen und füllt eine oft unangenehm empfundene Lücke aus.

## Gebrüder Gränicher, Luzern

Tuchhandlung, Massgeschäft u. Herrenkleiderfabrik  
 Verkaufsmagazine Kornmarkt und Weinmarkt  
 Hervorragende Bezugsquelle für schwarze Tücher, Kammgarne etc.,  
 Ueberzieher, Mäntel in allen Façonnen, Schlafrocke, Soutanen,  
 Gehrockanzüge etc. [29]  
 Kataloge, Muster und Auswahlsendungen bereitwilligst.

## Fräfel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchl. Kunst  
 empfehlen sich zur prompten Lieferung von  
 solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten  
 Paramenten  
 sowie aller zum Gottesdienste erforderlichen Artikel, wie  
 Metallgeräte o. Statuen o. Teppichen etc. etc.  
 zu anerkannt billigsten Preisen  
 Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten.

## Wissmann-Hofstetter

17 Sternenplatz 17 LUZERN ☺ ☺ 1. Etage ☺ ☺  
 empfiehlt sich den Hochw. Herren Geistlichen zur Anfertigung von  
 Kompletten Anzügen Soutanen und Soutenellen  
 Grosse Collection von schwarzen Stoffen. \* Garantiert gut-  
 sitzender Schnitt, solideste Arbeit, möglichst billige Preise und  
 prompte Bedienung.

## Empfehlung. Empfehle mein gut assortiertes Lager in:

Seidenhüten, weichen und gesteiften Hüten  
 in allen Qualitäten, besonders für geistliche Herren passend.  
 Reparaturen prompt und billig. Frau Witwe Bisang,  
 Kramgasse 9, Luzern.

## Zu verkaufen.

Eine prachtvolle Kreuzigungsgruppe:  
 Kreuzifix, Maria, Johannes und  
 Magdalena.

Romanische Holzfiguren, fast Lebensgrösse. Ganz neu restauriert. Zur Besichtigung aufgestellt bei Herrn Holenstein, Altarbauer in Wyl, Kt. St. Gallen.

## Carl Sautier

in Luzern  
 Kapellplatz 10 — Erlacherhof  
 empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

## Kirchenteppeiche

in grösster Auswahl bei  
 Oscar Schüpfer, Weinmarkt,  
 Luzern.

Gebr. Ant. & Th. Schuler,  
 Weinhandlung in Schwyz und  
 Luzern.

empfehlen Ia. Walliser- und Waadt-  
 länderweine, verschiedener Jahrgänge, garantiert reingehalten als

## Messwein

sowie verschiedene andere gelagerte  
 Tisch und Krankenweine.  
 Muster und Preislisten auf Verlangen gratis  
 und franko.

## Für Pfarrer.

Seminarprofessor A. D. sucht per  
 1. Oktober bis Frühjahr gemüthliche  
 Unterkunft b. einem Pfarrer i. trockenem  
 Höhenklima gegen entsprechende Ver-  
 gütung. Event. Hülfe in Cura. Aus-  
 kunft bei der Expedition.

Gesucht, auf einige Zeit ein

## Kurgeistlicher

gegen freie Station. Offerten unter  
 Eingabe „Kurgeistlicher“ an die Ex-  
 pedition dieses Blattes.

## Meiringen

## Hotel Oberland

zunächst dem Bahnhof.  
 Wohnsitz der Hochw. Hrn. Kur-  
 geistlichen. Es empfiehlt sich bes-  
 tens Familie Giobbe aus Bern.

## Gesucht

ein kurbedürftiger hochw. Geistlicher  
 zu günstigen Bedingungen ins Kurort  
 Farnbühlbad. Eintritt sofort.

## Chrisamwatte,

fein  
 gebleicht zum Abtrocknen  
 der mit den hl. Oelen ge-  
 salbten Stellen, liefert per  
 Schachtel à 1 Fr.  
 Ant. Achermann  
 Stüttsakristan.

## Meiringen

Meiringerhof, feines Haus II. Rang.  
 Grösster und schönster Schattengarten  
 im Dorf,  
 das nächste der katholischen Kapelle.  
 Schöne luftige Zimmer, prima Betten.  
 Reduzierte Preise für Schweizerleute.  
 Omnibus am Bahnhof. (H2918Y)

Couvert mit Firma liefern  
 Rärer & Cie., Luzern.



Schönste Zimmerzierde für geistl.  
 Wohnungen.

## Kruzifixe und Statuen,

Herz Jesu und Herz Mariä, Jesuskind und I. Frau  
 von Lourdes, Gute Hirt, St. Joseph, St. Antonius  
 u. s. w.

in weiss und farbig.

Rärer & Cie., Buch- und Kunsthandlung,  
 Luzern.